

Mandanteninformation

zur

Umsatzsteuer ab dem 01.07.2020

(Stand 26.06.2020)

Ab dem 01.07.2020 werden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit die Umsatzsteuersätze verringern.

Endgültig beschlossen wird diese Änderung voraussichtlich aber erst am 29.06.2020.

Die Finanzverwaltung arbeitet noch an einer Stellungnahme und wird sich darin zu einzelnen Punkten noch genauer äußern.

1. Regelsteuersatz (19% - 16%)

Entscheidend für den Umsatzsteuersatz ist das Leistungsdatum bzw. das Lieferdatum.

Für alle bis zum 30.06.2020 ausgeführten Leistungen bzw. Lieferungen gilt der bisherige Regelsteuersatz von 19%.

Für alle in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen bzw. Lieferungen gilt ein Regelsteuersatz von 16%.

Ab dem 01.01.2021 soll dann wieder der (alte) Regelsteuersatz von 19% gelten.

2. Ermäßigter Steuersatz (7% - 5%)

Entscheidend für den Umsatzsteuersatz ist auch hier das Leistungsdatum bzw. das Lieferdatum.

Für alle bis zum 30.06.2020 ausgeführten Leistungen bzw. Lieferungen gilt in den in § 12 Abs. 2 UStG aufgeführten Sonderfällen der ermäßigte Steuersatz von 7%.

Für alle in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen bzw. Lieferungen gilt ein ermäßigter Steuersatz von 5%.

Ab dem 01.01.2021 soll dann wieder der (alte) ermäßigte Steuersatz von 7% gelten.

3. Besonderheiten bei Gaststätten, Cafés und sonstige Verpflegungsdienstleistungen vom 01.07.2020 bis 30.06.2021

3.1 Umsatzsteuer auf Speisen

Entscheidend für den Umsatzsteuersatz ist auch hier das Leistungsdatum bzw. das Lieferdatum.

Bis zum 30.06.2020 unterliegt der Verzehr von Speisen an Ort und Stelle dem umsatzsteuerlichen Regelsteuersatz von 19%.

In der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 5%.

In der Zeit vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 gilt der (alte) ermäßigte Steuersatz von 7%.

Ab dem 01.07.2021 soll dann wieder der (alte) Regelsteuersatz von 19% gelten.

3.2 Umsatzsteuer auf Getränke

Bis zum 30.06.2020 unterliegen Getränke dem umsatzsteuerlichen Regelsteuersatz von 19%, unabhängig davon, ob diese an Ort und Stelle getrunken oder außer Haus verkauft werden.

In der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt für alle Getränke der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 16%.

Ab dem 01.07.2021 soll dann wieder der (alte) Regelsteuersatz von 19% gelten.

4. Ausführung der Umsätze

Entscheidend für den Umsatzsteuersatz ist die Ausführung des Umsatzes, also das Leistungsdatum bzw. das Lieferdatum.

4.1 Wann wird die Leistung umsatzsteuerlich ausgeführt

Lieferungen	Zeitpunkt, zu dem der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat. Bei einer bewegten Lieferung kommt es auf deren Beginn an.
Sonstige Leistungen	Zeitpunkt der Ausführung bzw. Vollendung der Leistung. Bei Dauerleistungen (z.B. Mietverträge) am Ende des Leistungsabschnitts.

4.2 Anzahlungen

Zeitpunkt der Leistungsausführung	Geldfluss	Umsatzsteuersatz
vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	vor dem 01.07.2020	Die Anzahlung wird bei Zahlung grundsätzlich mit 19% bzw. 7% besteuert. Spätestens mit der Schlussrechnung ist der Steuersatz dann auf 16% bzw. 5% zu reduzieren. Eine Berichtigung erfolgt spätestens in dem Voranmeldungszeitraum, in dem die Leistung ausgeführt worden ist.
ab dem 01.01.2021	vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	Die Anzahlung wird bei Zahlung grundsätzlich mit 16% bzw. 5% besteuert. Spätestens mit der Schlussrechnung ist der Steuersatz dann auf 19% bzw. 7% zu erhöhen. Eine Berichtigung erfolgt spätestens in dem Voranmeldungszeitraum, in dem die Leistung ausgeführt worden ist.

4.3 Gutscheine

Bei Einweckgutscheinen gilt der Steuersatz zum Zeitpunkt des Gutscheinverkaufs.

Bei Mehrweckgutscheinen gilt der Steuersatz zum Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins.

5. Wichtige Anpassungen vornehmen

- Kassensysteme auf die richtigen Steuersätze umstellen
- Rechnungsformulare anpassen
- Dauerrechnungen, Miet- und Leasingverträge anpassen
- Daueraufträge und Sepa-Lastschriften ändern
- Sonstige Verträge (z.B. über Dienstleistungen) anpassen

Bei fehlerhaft erstellten Rechnungen bzw. fehlerhaftet Verträgen haftet der Aussteller bzw. der Schuldner der Umsatzsteuer für die zu viel ausgewiesene Umsatzsteuer.

Für Fragen und individuelle Beratungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Jochen Hutter

und das Team der Kanzlei [Hutter](#)
SWO Steuerberatungsgesellschaft